

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich



KK.2011.00018
653.56.190.151
756.5855.4115.08

II. Kammer

Sozialversicherungsrichter Gräub als Einzelrichter
Gerichtsschreiber Volz

Urteil vom 20. Juni 2012

in Sachen

A. Kläger

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Christoph Storrer

gegen

X. Versicherungen
Beklagte

Sachverhalt:

1.

1.1 A. , geboren 1956, war seit dem 1. Juli 2006 (Urk. 7/4, Urk. 7/3 Ziff. 2) bei der Firma B. als Produktionsmitarbeiter im Bereich Entgraterei im Umfang eines Arbeitspensums von 32 Stunden in der Woche tätig (Urk. 7/3 Ziff. 3) und über diese im Rahmen eines kollektiven Krankenzusatzversicherungsvertrages bei der X. Versicherungen (nachfolgend: X.) gemäss dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) gegen Krankheit für ein Taggeld versichert (Urk. 7/a1). Am 15. März 2007 meldete die Firma B. der X. , dass der Versicherte seit dem 6. November 2006 wegen Krankheit arbeitsunfähig sei, und dass er die Arbeit am 4. Dezember 2006 teilweise wieder aufgenommen habe (Urk. 7/1 Ziff. 3). Am 27. März 2007 kündigte die Firma B. das Arbeitsverhältnis mit dem Versicherten auf den 30. April 2007 (Urk. 7/2).

1.2 Die X. liess den Versicherten ärztlich begutachten (Gutachten vom 28. April 2008; Urk. 7/M12). Mit Schreiben vom 29. Mai 2008 (Urk. 7/25) teilte die X. dem Versicherten mit, dass gestützt auf das Gutachten vom 28. April 2008 bezüglich einer behinderungsangepassten Tätigkeit bei einem Arbeitspensum von 30 Stunden in der Woche von einer Arbeitsfähigkeit von 100 % auszugehen sei und stellte ihm die Einstellung der Taggeldleistungen auf den 31. Mai 2008 in Aussicht. Am 4. Juni 2008 richtete die X. dem Versicherten unter Berücksichtigung der Wartefrist von 30 Tagen für die Zeit vom 6. bis 26. Dezember 2006 für eine Arbeitsunfähigkeit von 100 %, für die Zeit vom 27. Dezember 2006 bis 4. Januar 2007 für eine solche von 65 % und für die Zeit vom 5. Januar 2007 bis 31. Mai 2008 erneut für eine solche von 100 % ein Taggeld aus (Urk. 9/3-4).

Im nachfolgenden Schriftverkehr hielt die X. an der Leistungseinstellung per 31. Mai 2008 fest. Am 5. April 2011 (Urk. 7/47) teilte der Versicherte der X. mit, dass er gleichentags eine 157 Krankentaggelder betreffende Forderung im Betrag von Fr. 18'452.20 in Betreuung gesetzt habe (Zahlungsbefehl des Betreibungsamtes _____ vom 6. April 2011 in der Betreuung Nr. _____; Urk. 7/50).

2. Mit Eingabe vom 3. Juni 2011 erhob der Versicherte Klage gegen die X. mit dem Rechtsbegehren, es sei diese zu verpflichten, ihm Fr. 18'452.20 zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 1. Dezember 2008 zu bezahlen (Urk. 1 S. 2); eventuell sei

ein Gutachten zu seiner Arbeitsfähigkeit in der Zeit ab 1. Juni 2008 einzuholen (Urk. 1 S. 11). Mit Klageantwort vom 12. Juli 2011 beantragte die X. die Abweisung der Klage (Urk. 6 S. 2). Mit Verfügung vom 14. Juli 2011 (Urk. 10) wurde dem Versicherten Gelegenheit eingeräumt, zur Klageantwort und insbesondere zur Frage der Verjährung Stellung zu nehmen.

Mit Eingabe vom 14. September 2011 erklärte der Versicherte seinen klageweise gestellten Eventualantrag auf Einholung eines Gutachten zu seiner Arbeitsfähigkeit in der Zeit ab 1. Juni 2008 zum Hauptantrag und hielt im Übrigen an seinem klageweise gestellten Rechtsbegehren fest (Urk. 12 S. 3), worauf die X. mit Eingabe vom 14. Oktober 2011 (Urk. 15 S. 2) an ihrem Antrag auf Klageabweisung festhielt, von welcher Rechtschrift dem Versicherten am 18. Oktober 2011 (Urk. 16) eine Kopie zugestellt wurde.

Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

1.

- 1.1 Nach Art. 12 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) unterliegen Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Streitigkeiten aus solchen Versicherungen sind privatrechtlicher Natur (BGE 124 III 44 E. 1a/aa und 232 E. 2b). Nach Art. 85 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen (VAG) entscheidet das Gericht privatrechtliche Streitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen oder zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherten. Das Sozialversicherungsgericht ist als einzige kantonale Gerichtsinstanz für Klagen über Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem KVG zuständig (Art. 7 der schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer; BGE 138 III 2). Gemäss § 23 Abs. 1 GSVGer stellt das Gericht den Sachverhalt unter Mitwirkung der Parteien von Amtes wegen fest und würdigt die Beweise nach freiem Ermessen.
- 1.2 Art. 87 VVG gewährt demjenigen, zu dessen Gunsten die kollektive Unfall- oder Krankenversicherung abgeschlossen worden ist, mit dem Eintritt des Unfalls oder der Krankheit ein selbständiges Forderungsrecht auf die Versicherungsleistungen im Versicherungsfall gegen den Versicherer (Urteil des Bundesgerichts 5C.41/2001 vom 3. Juli 2001 E. 2c; Peter Stein, Basler Kommentar VVG,

N. 15 zu Art. 87 VVG; Willy Koenig, Der Versicherungsvertrag, in: Schweizerisches Privatrecht, VII/2, Basel 1979, S. 729).

2.

- 2.1 Der Kläger macht klageweise geltend, dass er in der Zeit vom 1. Juni 2008 bis am 4. November 2008 und darüber hinaus bis heute durchgehend erwerbsunfähig gewesen sei (Urk. 1 S. 5), und dass er in diesem Zeitraum zusätzlich zu den bereits bezogenen 543 Taggeldern noch einen restlichen Taggeldanspruch von 157 Taggeldern im Betrag von insgesamt Fr. 18'452.20 habe (Urk. 1 S. 12 f.). Der Kläger bringt sodann vor, dass die Taggeldforderung noch nicht verjährt sei, und dass die Verjährung nicht am 29. Mai 2008 zu laufen begonnen habe, da zu diesem Zeitpunkt keine Arbeitsunfähigkeit mehr bestanden habe, und da die Beklagte den Kläger in der Folge bis zur Anhebung der Betreuung am 6. April 2011 immer wieder hingehalten habe (Urk. 12 S. 2).
- 2.2 Die Beklagte bringt hiegegen zur Hauptsache vor, dass die vom Kläger geltend gemachte Forderung verjährt sei (Urk. 6 S. 13). Die Verjährungsfrist habe mit der ab 1. Juni 2008 geltend gemachten Arbeitsunfähigkeit zu laufen begonnen und sei nach zwei Jahren abgelaufen, weshalb die Klage vom 3. Juni 2011 verspätet erhoben worden sei (Urk. 6 S. 9).

3.

- 3.1 Vorab zu prüfen ist die von der Beklagten erhobene Verjährungseinrede (Urk. 6).
- 3.2 Nach Art. 46 Abs. 1 VVG verjähren die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag in zwei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. Während Lehre und Rechtsprechung hierfür ursprünglich den Eintritt des Versicherungsfalles als massgeblich erachtet haben, wird nunmehr in der Praxis je nach Versicherungsart und Leistungsanspruch auf unterschiedliche fristauslösende Ereignisse abgestellt (vgl. die Zusammenstellung in BGE 127 III 268 E. 2b). Dabei wird in der Regel der Zeitpunkt, in dem die leistungs begründenden Tatsachenelemente feststehen, als fristauslösend angesehen (BGE 127 III 268 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts 5C.185/2003 vom 23. Dezember 2003 E. 2). Nach der Rechtsprechung wird die Leistungspflicht des Versicherers bei Krankenzusatztaggeldversicherungen durch die krankheitsbedingte, ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit und den Ablauf der vereinbarten Wartefrist ausgelöst, wobei die Taggeldentschädigung, wenn sich nicht etwas anderes deutlich aus

dem Vertrag ergibt, als einheitliche aufgefasst wird, die gesamthaft in zwei Jahren ab jenem Zeitpunkt verjährt (BGE 127 III 268 E. 2b; Urteile des Bundesgerichts 4A_532/2009 vom 5. März 2010 E. 2.1 und 5C.250/2000 vom 23. Januar 2001 E. 2b).

- 3.3 Gemäss Art. 135 des Obligationenrechts (OR) wird die Verjährung durch Anerkennung der Forderung von Seiten des Schuldners (Ziff. 1) und durch Schuldbetreibung, durch Schlichtungsgesuch, durch Klage oder Einrede vor einem staatlichen Gericht seitens des Gläubigers (Ziff. 2) unterbrochen. Eine Anerkennungshandlung nach Art. 135 Ziff. 1 OR setzt keinen auf eine Unterbrechung der Verjährung gerichteten Willen voraus. Als Anerkennung mit Unterbrechungswirkung gilt jedes Verhalten des Schuldners, das vom Gläubiger nach Treu und Glauben im Verkehr als Bestätigung seiner rechtlichen Verpflichtung aufgefasst werden darf (BGE 134 III 591 E. 5.2 mit Hinweisen). Ob dies zutrifft, ist nach den konkreten Umständen des Einzelfalles zu bestimmen. Die Anerkennungserklärung muss sich an den Gläubiger richten (BGE 134 III 591 E. 5.2.1). Für die Unterbrechung der Verjährung genügt es, dass der Schuldner erklärt, unter gewissen Voraussetzungen zur Leistung weiterer Zahlungen bereit zu sein und somit das Bestehen einer Restschuld nicht ausschliesst. Dass er über deren Höhe im Ungewissen ist, schadet nicht, denn die Anerkennung der grundsätzlichen Schuldspflicht genügt. Sie braucht sich nicht auf einen bestimmten Betrag zu beziehen (BGE 134 III 591 E. 5.2.1; Urteile des Bundesgerichts 4A_532/2009 vom 5. März 2010 E. 2.5 und 5C.41/2002 vom 17. Juni 2002 E. 2.1, je mit Hinweisen).
- 3.4 Insbesondere ist eine Unterbrechung der Verjährung in der Regel bei der Leistung einer Akontozahlung anzunehmen. Mit einer Akontozahlung wird gemeinhin eine vorläufige Zahlung bezeichnet, wobei der Umfang der definitiv geschuldeten Leistung noch zu ermitteln ist. Akontozahlungen werden vereinbart, wenn Einigkeit über den Grundsatz der Zahlungspflicht und Ungewissheit über die Höhe des tatsächlich geschuldeten Betrags besteht, wobei eine allfällige Differenz nachzuzahlen beziehungsweise zurückzuerstatten ist. Mit einer Akontozahlung bringt der Schuldner daher in der Regel zum Ausdruck, dass er seine Verpflichtung grundsätzlich anerkennt, unter gewissen Voraussetzungen zur Leistung weiterer Zahlungen bereit ist und somit das Bestehen einer Restschuld nicht ausschliesst. Dies genügt zur Unterbrechung der Verjährung. Dass dem Gläubiger bei hinreichender Akontozahlung eventuell gar keine weiteren Ansprüche mehr zustehen, vermag daran nichts zu ändern, da dies lediglich eine Folge der Ungewissheit über die Höhe der Forderung ist (Urteil des Bundesgerichts 4A_276/2008, E. 4.6). Allfällige Vorbehalte, die nicht den Grundsatz

der Zahlungspflicht, sondern die Höhe der Forderung betreffen, stehen einer Unterbrechung der Verjährung nicht entgegen (BGE 134 III 591 E. 5.2.3). Davon zu unterscheiden ist der Fall, in welchem der Schuldner anlässlich der Akontozahlung zu erkennen gibt, nach dieser Zahlung bestehe jedenfalls kein Anspruch des Gläubigers mehr, also eine Restforderung nicht für möglich hält, sondern bestreitet (BGE 134 III 591 E. 5.2.4).

4.

4.1 Vorliegend meldete die Firma B. der Beklagten am 15. März 2007 einen Beginn der Arbeitsunfähigkeit des Klägers am 6. November 2006 (Urk. 7/1). Den von der Firma B. der Beklagten eingereichten Stempelkarten betreffend den Kläger (Urk. 7/22) lässt sich entnehmen, dass die Stempelkarte für den Monat November 2006 ab dem 6. November 2006 keine Einträge (Stempelungen) mehr aufweist.

4.2 Mit Zeugnis vom 27. Oktober 2006 (Urk. 7/M3) attestierte Dr. med. C. dem Kläger eine Arbeitsfähigkeit von vier Stunden täglich. Des Gleichen attestierte Dr. med. D. dem Kläger am 3. November 2006 eine Arbeitsfähigkeit von vier Stunden täglich (Urk. 7/7/2). Sodann attestierte Dr. D. dem Kläger mit Zeugnis vom 13. November 2006 eine Arbeitsunfähigkeit vom 14. Juni 2006 bis 30. November 2006 (Urk. 7/a5/27).

4.3 Auf Grund der obenerwähnten Akten steht demnach fest, dass spätestens ab dem 6. November 2006 eine krankheitsbedingte, ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit bestand. Die vereinbarte Wartezeit von 30 Tagen gemäss der für die Zeit vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2008 ausgestellten Versicherungspolice der Beklagten vom 11. April 2006 (Urk. 7/a1) begann daher am 6. November 2006 zu laufen und endete am 5. Dezember 2006. Die leistungsbe gründenden Tatsachenelemente standen daher mit der ärztlich bescheinigten, krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der Wartezeit und damit am 6. Dezember 2006 fest. Zu diesem Zeitpunkt begann die zweijährige Verjährungsfrist nach Art. 46 VVG für den Taggeldanspruch des Klägers zu laufen, wobei die für die Dauer der Krankheit geltend gemachten Taggelder ab diesem Zeitpunkt gesamthaft zu verjähren begannen.

5.

5.1 Nach Erhalt der Schadenmeldung vom 15. März 2007 (Urk. 7/1) klärte die Beklagte den Sachverhalt ab und liess den Beklagten insbesondere ärztlich

begutachten. Die Beklagte richtete dem Kläger vorerst jedoch weder Taggeldleistungen noch Akontozahlungen aus. Anhaltspunkte, welche darauf schliessen liessen, dass die Beklagte auf andere Art und Weise, beispielsweise mittels eines Schreibens, gegenüber dem Kläger ihre grundsätzliche Schuldpflicht anerkannt hätte, lassen sich den Akten nicht entnehmen.

- 5.2 Eine Anerkennung des Eintritts des Versicherungsfalls und ihrer grundsätzlichen Schuldpflicht lässt sich insbesondere nicht darin erblicken, dass die Beklagte dem Kläger am 4. Juni 2008 für die Zeit vom 6. bis 31. Mai 2008 Taggeldleistungen ausrichtete (Urk. 9/3-4). Zwar ist es gemäss der Rechtsprechung denkbar, dass die Bezahlung von Taggeldern, die ohne jeden Vorbehalt ausgerichtet wird, als Anerkennung der grundsätzlichen Zahlungspflicht aus dem Schadensfall verstanden werden kann und darf. Vorliegend ist indes nicht eine solche vorbehaltlose Zahlung erfolgt. Denn die Beklagte teilte dem Kläger vor der Auszahlung vom 4. Juni 2008 mit Schreiben vom 29. Mai 2008 (Urk. 7/25) mit, dass sie die Taggeldleistungen auf den 31. Mai 2008 definitiv einstellen werde. Damit brachte sie klar und unmissverständlich zum Ausdruck, dass sie nach der Zahlung der Taggeldleistungen für die Zeit vom 6. bis 31. Mai 2008 keinen weiteren Anspruch des Klägers anerkenne, sondern einen solchen bestreite. Der Kläger durfte angesichts dieser eindeutigen Kundgabe der Beklagten, dass sie dessen Anspruch verneine, ihre Zahlung vom 4. Juni 2008 für die Zeit vom 6. bis 31. Mai 2008 (Urk. 9/3-4) nach Treu und Glauben nicht als Bestätigung einer rechtlichen Verpflichtung zur Ausrichtung weiterer Taggelder auffassen (vgl. BGE 134 III 591 E. 5.2.4, Urteil des Bundesgerichts 4A_532/2009 vom 5. März 2010 E. 2.6). Darin kann demnach keine verjährungsunterbrechende Anerkennungshandlung erblickt werden.
- 5.3 Anerkennungshandlungen der Beklagten sind auch für die Zeit nach dem 4. Juni 2008 nicht aktenkundig. Den Akten ist vielmehr zu entnehmen, dass die Beklagte gegenüber dem Kläger mit Schreiben vom 7. November 2008 (Urk. 7/36), vom 16. Dezember 2008 (Urk. 7/38), vom 3. April 2009 (Urk. 7/42) und vom 25. Oktober 2010 (Urk. 7/46) unmissverständlich erklärte, dass sie an der Einstellung der Taggeldleistungen per 31. Mai 2008 gemäss ihrem Schreiben vom 29. Mai 2008 festhalte.
6. Vorliegend kann die Frage, ob es sich bei Taggeldzahlung der Beklagten vom 4. Juni 2008 für ein Taggeld für die Zeit vom 6. bis 31. Mai 2008 um eine für die Restschuld im Umfang der geltend gemachten 152 restlichen Taggelder verjährungsunterbrechende Anerkennungshandlung der Beklagten handelte, offen

gelassen werden. Denn auch wenn anzunehmen wäre, dass die zweijährige Verjährungsfrist nach Art. 46 VVG für den restlichen vertraglichen Taggeldanspruch des Klägers durch die strittige Arbeitsfähigkeit ab 1. Juni 2008 oder die Zahlung vom 4. Juni 2008 unterbrochen worden wäre und gleichentags neu zu laufen begonnen hätte, hätte in der bis 3. Juni 2010 laufenden Verjährungsfrist eine Unterbrechungshandlung seitens der Beklagten oder der Klägers erfolgen müssen (Art. 135 OR). Der Kläger hat sein Betreibungsbegehren jedoch erst am 5. April 2011 (Urk. 7/47, Urk. 7/50; Zahlungsbefehl des Betreibungsamtes Winterthur-Stadt vom 6. April 2011 in der Betreibung Nr. | der Post übergeben und hätte dieses somit - selbst bei Annahme einer Verjährungsunterbrechung am 4. Juni 2008 - erst nach Ablauf der zweijährigen Verjährungsfrist gestellt.

7. Mithin war die zweijährigen Verjährungsfrist im Zeitpunkt der Betreibungsanhebung am 5. April 2011 bereits abgelaufen und die geltend gemachten Taggeldansprüche des Klägers waren bei Anhebung der Klage am 3. Juni 2011 bereits verjährt. Demzufolge ist die Klage abzuweisen.

Der Einzelrichter erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - Rechtsanwalt lic. iur. Christoph Storrer
 - X. Versicherungen
 - Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
4. Gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) eingereicht werden. Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

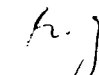
Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich

Der Einzelrichter



Gäub

Der Gerichtsschreiber



Volz

EG/VM/MP

versandt

24. Juli 2012